

Merkblatt zum Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital) für die Teile B und C

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital) für die Teile B und C.

Es ist im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser verfügbar.

1. Antragsteller und Rechtsform

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform

- 1.1 Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau und Weinbau) in Bayern
- 1.2 Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- 1.3 Rechtsfähige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen

Antragsteller gemäß 1.1 und 1.2 müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission **Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen** (KMU) sein. Bei Antragstellern gemäß Nummer 1.3 bezieht sich diese Voraussetzung auf die einzelnen Beteiligten. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Antragsteller müssen ferner die Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen. Bei Antragstellern gemäß Nr. 1.3 ist die Mindestgröße von allen beteiligten Betrieben einzuhalten.

Bei Personengesellschaften bzw. bei Antragstellern gemäß 1.3 die Vereinbarung über den Zusammenschluss muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.

Unternehmen, bei denen die **Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand** mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt und **Unternehmen in Schwierigkeiten** sind nicht förderberechtigt.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 sind insbesondere solche, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind ebenso nicht förderberechtigt.

2. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Mit Eröffnung der Antragstellung und solange die technischen Voraussetzungen für das geplante Online-Antragsverfahren noch nicht gegeben sind, erfolgt die Antragstellung vorläufig über das Antragsformular, das im Internet-Förderwegweiser des StMELF abrufbar ist. Die Förderanträge können vollständig am PC ausgefüllt werden. Das Ausdrucken ist erst vor der Unterschrift erforderlich.

lich. Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge sind an folgende Bewilligungsstelle zu übermitteln:

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme, Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz.

Künftig, spätestens ab dem 01.07.2019 erfolgt die Antragstellung ausschließlich online im iBALIS-Serviceportal für die bayerische Landwirtschaft. Jeder Antragsteller benötigt hierfür eine 10-stellige Betriebsnummer mit zugehöriger PIN (persönliche Identifikationsnummer) zur Antragstellung. Die Betriebsnummer wird (soweit noch nicht vorhanden) auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) vergeben.

Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang zu iBALIS noch keine PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT bzw. ZID) zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (Tel.: 089 5443-4871, Fax: 089 5443-4870, E-Mail: pin@lkv.bayern.de) beantragt werden. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels benötigt der neue Betriebsinhaber noch vor Antragstellung zwingend eine neue PIN. Näheres teilt das AELF mit.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

3. Zuwendungsfähige Investitionen (Investitionsarten)

3.1 Teil B

3.1.1 Nahinfrarotsensoren zur Gülledüngung

3.1.2 Stickstoffsensoren

3.2 Teil C

3.2.1 Feldroboter, die automatisch Beikraut bekämpfen

3.2.2 Vollautomatische Geräte, die zwischen und innerhalb der Pflanzenreihen mechanisch oder thermisch Beikraut bekämpfen

3.2.3 Elektronische Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzenreihen mechanisch oder thermisch Beikraut bekämpfen

3.2.4 Pflanzenschutzgeräte, die Zielpflanzen bzw. –flächen erkennen und nur auf diesen Pflanzenschutzmittel ausbringen

Zuwendungsfähig sind in beiden Teilen jeweils Ausgaben für den Erwerb der Investitionsgegenstände.

Nicht zuwendungsfähig sind Ersatzbeschaffungen, Gegenstände, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden sowie gebrauchte Gegenstände (Messegeräte zählen nicht als gebrauchte Gegenstände).

Zuwendungen für beantragte Fördergegenstände können nur bewilligt werden, sobald und soweit sie in der im Internet-Förderwegweiser des StMELF bekannt gegebenen Produktliste (Vorschlagsliste) als förderfähige Produkte enthalten und nicht mit einem Ablehnungsvermerk versehen sind. Die Produktliste wird von der Landesanstalt für Landwirtschaft fortlaufend gepflegt und aktualisiert.

Antragsteller gemäß Nr. 1.1 und 1.2 können zuwendungsfähige Investitionen sowohl allein beantragen als auch nur anteilig. Sofern Investitionen nur anteilig beantragt werden, sind im Förderantrag die weiteren Mitinvestoren am beantragten Fördergegenstand mit Adresse und Betriebsnummer (falls vorhanden) anzugeben.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt einer Bewilligung erfüllt sein. Grundsätzlich gilt: Vor Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides dürfen keine dem beantragten Vorhaben zuzurechnenden Aufträge oder Bestellungen erfolgt sein.

Hinweis: Nachdem die technischen Voraussetzungen für die Bewilligung der Anträge derzeit noch nicht gegeben sind, kann die Bewilligungsstelle bis spätestens 30.06.2019 einem förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zustimmen, wenn vorher ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag eingereicht wurde (einschl. Anlagen).

4.2 Mindestgröße

Als betriebliche Mindestgröße wurden bei Antragstellern gemäß den Nummern 1.1 und 1.2 die gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ab 01.01.2014 gültigen Mindestwerte festgelegt.

Eine Überprüfung der betrieblichen Mindestgröße erfolgt durch die Bewilligungsstelle bezüglich der Erreichung von mindestens einem der nachfolgend genannten Flächenwerte:

| | |
|---|---------|
| Landwirtschaft einschl. Grünland: | 8 ha |
| Almen, Alpen, Hutungen: | 16 ha |
| Spezialkulturen (z. B. Feldgemüse, Obstbau, Hopfen, Spargel, etc.) | 2,2 ha |
| Weinbau | 2 ha |
| Rebschulen | 0,5 ha |
| Weihnachts-/Christbaumkulturen | 2,5 ha |
| Blumen/Zierpflanzen im Freilandanbau | 0,25 ha |
| Baumschulen | 0,3 ha |

Soweit die Mindestgröße auf Basis der mit den im iBALIS-Portal gespeicherten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen für den betreffenden Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und Bewilligung nachweislich erreicht wird, sind hierzu keine weitergehenden Angaben durch den Antragsteller erforderlich.

Sollte eine Mindestflächenprüfung zu keinem positiven Ergebnis führen, muss der erforderliche Nachweis über die Einhaltung der betrieblichen Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 2 ALG auch mit geeigneten Dokumenten erbracht werden (z. B. anhand eines aktuellen Beitragsbescheides der landwirtschaftlichen Sozialversicherung). Dies kann z. B. der Fall sein bei Gartenbaubetrieben mit Unterglaskulturen. Hierzu müssen der Bewilligungsstelle die entsprechenden Dokumente vorgelegt werden.

4.3 Mindestinvestitionsvolumen

Die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer, Preisnachlässe und eingeräumtes Skonto) müssen im Teil C für beantragte Fördergegenstände mindestens 10.000 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben im Förderantrag, als auch auf die nachgewiesenen Ausgaben im nachfolgenden Zahlungsantrag, sofern es zu einer Bewilligung von Zuwendungen kommt.

5. Förderhöhe

5.1 Zuschuss für Investitionen

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Für zuwendungsfähige Investitionen ist ein Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Zuwendungsbeträge von weniger als 500 EUR werden nicht gewährt. Zuwendungsbeträge werden auf volle EUR-Beträge abgerundet.

5.2 Förderobergrenzen

Das maximal zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt bei Investitionen gemäß

Teil B: Nrn. 3.1.1 und 3.1.2: 30.000 EUR

Teil C: Nr. 3.2.1: 100.000 EUR

Teil C: Nr. 3.2.2: 50.000 EUR

Teil C: Nr. 3.2.3: 25.000 EUR

Teil C: Nr. 3.2.4: 25.000 EUR

5.3 Mehrfachförderung

Eine Kumulation von Fördermitteln ist ausschließlich mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank zulässig und nur dann, wenn dadurch die beihilferechtlich zulässige Förderobergrenze von 40 % nicht überschritten wird.

6. Antragstellung

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen) der Bewilligungsstelle vorliegt.

Mit jedem Förderantrag können jeweils nur Zuwendungen für einen förderfähigen Investitionsgegenstand beantragt werden.

6.1 Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus dem ausgefüllten, im StMELF-Förderwegweiser verfügbaren aktuellen Antragsformular sowie den notwendigen Anlagen. Dies sind das Kostenangebot für den beantragten Fördergegenstand sowie ggf. der Gesellschaftsvertrag bzw. die schriftliche Vereinbarung für Zusammenschlüsse bei Antragstellern gemäß Nr. 1.3. Sollte der Nachweis über die Mindestgröße nicht über die vorhandenen Flächenangaben in iBALIS möglich sein, müssen entsprechende begründende Dokumente ebenfalls als Anlagen zum Förderantrag beigefügt werden.

Mit Eröffnung der Online-Antragstellung, spätestens ab dem 30.06.2019 sind die Anlagen zum Antrag durch Hochladen der entsprechenden Dokumente in iBALIS vorzulegen.

6.2 Mehrmalige Antragstellung

6.2.1 Teil B

Grundsätzlich ist im Teil B nur eine einmalige Zuschussgewährung möglich. Antragstellern gemäß Nr. 1.3 sowie Antragstellern gemäß Nr. 1.1 und 1.2 im Falle einer nur anteiligen Beantragung (bei Bruchteilgemeinschaften) eines zuwendungsfähigen Sensors (max. 90 %), kann die Zuwendung bis zu dreimal gewährt werden.

6.2.2 Teil C

Grundsätzlich ist im Teil C nur eine einmalige Zuschussgewährung möglich, d. h. entweder für eine Investition nach Nr. 3.1 oder 3.2 oder 3.3 oder 3.4.

Antragstellern gemäß Nr. 1.3 sowie Antragstellern gemäß Nr. 1.1 und 1.2 im Falle einer nur anteiligen Beantragung (bei Bruchteilgemeinschaften) kann eine Zuwendung maximal einmal für jede Investitionsart (Nr. 3.1 bis 3.4) gewährt werden.

6.3 Beratungsbedarf zur Antragstellung

Die für die Antragstellung wichtigsten Punkte sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Weitere Hinweise und Tipps werden bei Bedarf unter der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ im Internet-Förderwegweiser veröffentlicht. Zusätzlich hat die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Beratungshotline unter den beiden Telefonnummern 09231-79083-53 bzw. 79083-55 eingerichtet. Darüber hinaus können Fragen zudem an die Mailadresse baysldigital@stmelf.bayern.de gerichtet werden.

7. Zahlungsantrag

7.1 Stellung des Zahlungsantrags

Zuwendungen im BaySL Digital werden erst nach Prüfung des Zahlungsantrags (entspricht dem Verwendungsnachweis) ausbezahlt. Spätester Zeitpunkt für die Stellung des Zahlungsantrags ist drei Monate nach Ablauf des einjährigen Bewilligungszeitraums.

Der Zahlungsantrag muss online über das iBALIS-Serviceportal gestellt werden. Rechnungen, Zahlungsnachweise und ggf. gesonderte Auftragsbestätigungen sind durch Hochladen der entsprechenden Dokumente beizufügen

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Mehrwertsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte).

8. Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt fünf Jahre, d. h. die geförderten Gegenstände und Einrichtungen sind mindestens fünf Jahre lang ab Auszahlung der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger für den Zweck zu nutzen, für den sie beschafft wurden.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung oder zum Wegfall der zweckentsprechenden Nutzung führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung auf einen anderen Bewirtschafter.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der fünfjährigen Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

9. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verhältnismäßigen Kontrolle zu unterziehen. Stichprobenartig werden auch Kontrollen vor Ort durchgeführt.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden

ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zum Ausschluss von der Förderung und Rückforderung von erhaltenen Zuwendungen zu rechnen. Zudem kann ein Strafverfolgungsverfahren wegen Subventionsbetrugs eingeleitet werden.

9.1 Versagen der bewilligten Zuwendung

Unterschreiten die im Zahlungsantrag geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben den Mindestbetrag von 10.000 Euro für einen zuwendungsfähigen Investitionsgegenstand im Teil C, können keine Zuwendungen ausbezahlt werden.

9.2 Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.

10. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

11. Sonstige Hinweise

11.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Sonderprogramm Landwirtschaft Digital vom 01.10.2018

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

11.2 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Kurzbeschreibung des Förderprogramms,
- Vollständiger Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde
- Informationen einzelner Beihilfempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 60.000 Euro überschreitet

12. Bewilligungsstelle

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Straße 10
95615 Marktredwitz